

Selontra®



BASF

We create chemistry

Die erste echte Alternative zu antikoagulanten Rodentiziden

Rodentizid. Biozider Wirkstoff Cholecalciferol
0,75 g/kg, 0,075% (w/w) (rein), 0,077% (techn.)
Dieses Produkt enthält 2-Phenylphenol sowie
einen Bitter- und einen Farbstoff.
Nur für geschulte berufsmäßige Verwender.
Biozidprodukte vorsichtig verwenden.
Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.

8 kg

81167216DE2023



© = Registered Trademark of BASF

Gebrauchsfertige, fixierbare Pasten-Köderblöcke

- ✓ **Schadnagerkontrolle ist bereits in 7 Tagen möglich**
- ✓ **Spart Zeit und Geld durch Stop-Feeding-Effekt**
- ✓ **Hohe Performance ohne Persistenz und Bio-Akkumulation**
- ✓ **Resistenzbrechend**
- ✓ **Schnelle Kontrolle von Hausmaus (*Mus musculus*), Feldmaus (*Microtus arvalis*) Wanderratte (*Rattus norvegicus*) und Hausratte (*Rattus rattus*)**



Selontra®

Biozidprodukt: Rodentizid.
Biozider Wirkstoff: Cholecalciferol: 0,75 g/kg, 0,075% (w/w) (rein), 0,077% (w/w) (techn.).
20g gebrauchsfertiger Köder; Paste.
Dieses Produkt enthält 2-Phenylphenol sowie einen Bitter- und einen Farbstoff.

Nur für geschulte berufsmäßige Verwender.

Zulassungsnummer: DE-0023567-14
Zulassungsinhaber: BASF SE, Speyerer Strasse 2, 67117 Limburgerhof, Deutschland
UFI Code: YKK9-93UR-300N-AJ21

Biozidprodukte vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.

Anwendungsmethoden:

Gebrauchsfertiger Köder zur Anwendung in manipulationssicheren Köderstationen oder verdeckt und gleichermaßen zugriffsgeschützt in Bereichen, die für Kinder und Nicht-Zieltiere unzugänglich sind.

Anwendungsmenge und -frequenz:

Anwendungsbereich: Innenraum und Außenbereich um Gebäude

Zielerganismus	Anwendungsmenge	Anwendungsfrequenz und anwendungsspezifische Anweisungen
Hausmause (Mus musculus), einschließlich Stämme, die gegen Antikoagulantien resistent sind, Adulte und Jungtiere	Die Anzahl der Köderstellen an den ermittelten Befallstellen ist abhängig von der Stärke des Befalls. Hausmause: 20 - 40 g Köder (1 oder 2 Köderinheiten) pro Köderstation. Alle 1 - 2 Meter.	Eine Bekämpfung von nur 7 Tagen kann ausreichen, um eine vollständige Kontrolle des Schädnerbefalls zu erreichen, vorausgesetzt, dass am ersten Tag der Behandlung ausreichend Köder für den abgeschätzten Befall ausbracht werden. Die Köderstationen 1 bis 2 Tage nach Erstbekämpfung kontrollieren und gefressenen Köder ersetzen. Wenn ein Köderpunkt vollständig verbraucht ist, sollte die maximale Menge von 40 g Köder (2 Einheiten) für Mäuse bzw. 140 g (7 Einheiten) für Ratten ersetzt werden, um eine bestmögliche Kontrolle in kürzester Zeit zu erreichen. Danach mindestens wöchentlich kontrollieren, um zu überprüfen, ob der Köder angenommen wird und die Köderstationen intakt sind. Bei jeder Kontrolle tote Nagetiere im Anwendungsbereich entfernen und bei Bedarf Köder nachfüllen. Legen Sie die Köder mindestens alle 7 Tage nach, bis die Annahme aufhört. Eine unzureichende Menge an Ködern während des Behandlungszeitraums kann zu unbefriedigenden Ergebnissen führen. Entfernen Sie das restliche Produkt am Ende des Behandlungszeitraums. Befolgen Sie alle zusätzlichen Anweisungen entsprechend der guten fachlichen Anwendung.
Feldmaus (<i>Microtus arvalis</i>) Adulte und Jungtiere	Feldmaus: 40g (2 Einheiten) Köder pro Köderstation. Alle 1 bis 2 Meter.	
Wanderratte (<i>Rattus norvegicus</i> , einschließlich Stämme, die gegen Antikoagulantien resistent sind, Adulte und Jungtiere	Ratten: 100 - 140 g Köder (5 - 7 Köderinheiten) pro Köderstation. Alle 5-10 Meter.	
Hausratte (<i>Rattus rattus</i>), Adulte und Jungtiere	Befallsunabhängige Dauerbekämpfung: Nur durch sachkundige Verwender mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV Dieselbe Anwendungsmenge ist auch für Köderstellen im Rahmen der befallsunabhängigen Dauerbekämpfung zu verwenden.	

Definition für geschulte berufsmäßige Verwender:

In Deutschland sind geschulte berufsmäßige Verwender:

- Verwender mit Sachkundenachweis gemäß Anhang I Nr. 3 der Gefahrstoffverordnung,
- Verwender mit Sachkunde gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachKV) oder
- Verwender mit besonderen Sachkenntnissen, die durch Beleg (Zertifikat) die Teilnahme an einer Schulung mit folgenden Lehrgangsinhalten nachweisen können:
Verhalten und Biologie von Nagern
Rechtsgrundlagen der Bekämpfung von Ratten und Mäusen
Bekämpfung von Nagetieren (inkl. integrierte Schädlingsbekämpfung und Resistenzmanagement)
Wirkungsweise von Rodentiziden (speziell Antikoagulantien)
Gefahren und Risiken bei der Verwendung von Rodentiziden für Menschen und die Umwelt und Techniken zur Risikominimierung (speziell Primär- und Sekundärvergiftung von Nicht-Zieltieren und deren Vermeidung, Umgang mit PBT-/vPvB-Stoffen)
Anwendungstechniken/Vorgehensweise und Dokumentation
Verhalten von Ratten in der Kanalisation.

Anweisungen für die Verwendung:

Vor dem Gebrauch alle Produktinformationen sowie alle Informationen, die während des Kaufs übermittelt werden, lesen und befolgen.
Die Anzahl der Köderstellen und die Anwendungsmengen pro Köderstelle richten sich nach der Stärke des Befalls. Die auf dem Produktetikett angegebenen Anwendungsmengen pro Köderstelle und Abstände zwischen den Köderstellen sind einzuhalten.
Das Produkt nur als Teil einer integrierten Schädlingsbekämpfung zusammen mit Hygienemaßnahmen und gegebenenfalls physikalischen Methoden der Schädlingskontrolle verwenden.
Der den Köder umgebende Film darf nicht entfernt oder geöffnet werden.
Vor der Bekämpfung die Nagertierart, ihre bevorzugten Aufenthaltsorte und die Befallsstärke ermitteln und das Ausmaß des Befalls abschätzen. In Absprache mit dem Auftraggeber das Ausmaß der Dokumentation festlegen. Dabei stellt in lebensmittelherstellenden, -vertriebenden, -lagernden oder -verkaufenden Betrieben und Gemeinschaftseinrichtungen ein Köderplan und beschlusspezifische Kontrollberichte das Minimum dar. Die Dokumentation muss in jedem Fall den Ort, das Ziel, die eingesetzten Biozidprodukte (Produkt und Menge) und die Durchführenden der Schädlingsbekämpfung ausweisen. Die Dokumentationen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Ziel einer Bekämpfung ist die Tilgung der Nagerpopulation im Befallsgebiet/-objekt. Das Produkt in der unmittelbaren Umgebung, in der die Nagetiere zuvor beobachtet wurden, anwenden (z. B. Nagertierwege, Nistplätze, Fressstellen, Löcher, Baue etc.). Für Nager leicht erreichbare Nahrungsquellen und Tränken (wie z.B. verschüttetes Getreide oder Nahrungsabfälle etc.) möglichst entfernen. Davon abgesehen die Befallstellen nicht zu Beginn der Maßnahme aufräumen, da dies die Nager stört und die Köderannahme erschwert.
Dieses Produkt nicht direkt in die Erde (z.B. in Nagertierbauten oder - Löcher) einbringen.
Produkt unzugänglich für Kinder, Vögel, Haustiere, Nutztiere und andere Nicht-Zieltiere platzieren.
Bei einer im Verhältnis zu der abgeschätzten Befallsstärke geringen Köderannahme ist die Änderung des Ortes der Auslegung oder die Formulierung des Köders zu prüfen.
Wenn Köder in der Nähe von Wasserableitungssystemen platziert werden, sicherstellen, dass ein Kontakt des Köders mit dem Wasser verhindert wird. Wenn Köder in der Nähe von Gewässern (z. B. Flüsse, Teiche, Kanäle, Deiche, Bewässerungsgräben) oder Wasserableitungssystemen platziert werden, sicherstellen, dass ein Kontakt des Köders mit dem Wasser verhindert wird.
Köder vor Witterung (z. B. Regen, Schnee usw.) schützen. Die Köderstationen in Bereichen platzieren, die nicht überschwemmt werden.
Bei Feldmäusen ist die Verwendung auf nicht landwirtschaftliche Bereiche, drinnen oder draußen um Gebäude beschränkt. Nur im Falle einer Invasion in der Nähe von Gebäuden (um die Ausbreitung von Krankheiten zu vermeiden) verwenden. Nicht in offenen Bereichen verwenden.

Köderstationen müssen mechanisch ausreichend stabil und manipulationssicher sein. Die Köderstationen müssen, sofern möglich, am Boden oder an anderen Strukturen befestigt werden. Der Köder sollte gesichert werden, damit er nicht aus der Köderstation entfernt werden kann. Köderstationen müssen so in ihrer Form beschaffen sein und aufgestellt werden, dass sie möglichst unzugänglich für Nicht-Zieltiere sind.
Köderstationen deutlich kennzeichnen, um anzuzeigen, dass sie Rodentizide enthalten und nicht berührt werden dürfen.
Köderstationen müssen mit den folgenden Informationen gekennzeichnet werden: „nicht bewegen oder öffnen“, „enthält ein Rodentizid (Ratten- bzw. Mäusegift)“, „Bezeichnung des Produkts“, „Wirkstoffe“ und „bei einem Zwischenfall die Giftnotrufzentrale anrufen. Giftnotrufzentrale: +49 (0)621 60 43333“.
Jede Köderstelle oder -station ist mit geeigneten Warnhinweisen zu versehen. Der Auftraggeber ist über laufende Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen zu informieren. Dieser muss seine Mitarbeiter und externen Dienstleister informieren und, soweit erforderlich, zusätzliche Warnhinweise anbringen. Der Durchführende muss dem Auftraggeber ausreichendes Informationsmaterial und allgemein verständliche Warnhinweise über die Risiken einer Primär- oder Sekundärvergiftung zur Verfügung stellen.
Die Verantwortung für das Anbringen von eventuellen Warnhinweisen ist zwischen dem Durchführenden der Schädlingsbekämpfung und dem Auftraggeber zu vereinbaren. Dieses Informationsmaterial bzw. Hinweise müssen mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten:
• Erste Maßnahmen, die im Falle einer Vergiftung ergriffen werden müssen,
• Maßnahmen, die im Falle des Verschüttens des Köders und des Auffindens von toten Nagern ergriffen werden müssen,
• Produkt- und Wirkstoffnamen inkl. Konzentration,
• Kontaktdaten des verantwortlichen Verwenders,
• Rufnummer eines Giftinformationszentrums und Gegengift angeben,
• Datum, wann Köder ausgelegt wurden.

Kontakt des Produktes mit Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln sowie mit Küchengerätschaften und Zubereitungsflächen ist auszuschließen. Bei Gebrauch des Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. Nach dem Gebrauch die Hände waschen und das Produkt, die dem Produkt direkt ausgesetzt war, waschen.
Bei der Anwendung des Produkts, der Reinigung der Köderstationen und weiteren Zubehörs geeignete Schutzhandschuhe und persönliche Schutzkleidung tragen. Die Köderstationen mit langstieligem Pinsel oder Handbesen reinigen. Kehricht und eingesamelte Körreste über den Hausmüll entsorgen.

Bei jeder Köder gefressene Köder ersetzen und die Annahme (Vorhandensein/Nicht-Vorhandensein) der Köder bei jeder Kontrolle dokumentieren. Köder ersetzen, wenn der Köder verschmutzt oder durch Wasser beschädigt ist. Der Tod des Nagetiers tritt 2 bis 5 Tage nach der Aufnahme ein. Nagetiere können Krankheiten übertragen (z.B. Leptospirose). Tote Nagetiere nicht mit bloßen Händen berühren. Bei der Entsorgung geeignete Schutzhandschuhe tragen oder Werkzeuge, wie etwa Zangen verwenden. Nach Abschluss der Bekämpfung alle Köder entfernen und entsprechend den lokalen Anforderungen entsorgen, um Primärvergiftungen vorzubeugen. Wenn nach einem Behandlungszeitraum von 35 Tagen noch immer Köder verzehrt werden und kein Rückgang der Aktivität festzustellen ist, muss die wahrscheinliche Ursache hierfür ermittelt werden. Wenn andere Faktoren ausgeschlossen werden konnten, ist die Verwendung eines Rodentizids mit anderem Wirkmechanismus und alternativer Bekämpfungsmaßnahmen wie z.B. Fallen zu prüfen.

Zusätzliche Kriterien, die bei der Permanentbekämpfung (befallsunabhängigen Dauerbekämpfung) berücksichtigt werden müssen:
Die strategisch eingesetzte befallsunabhängige Dauerbekämpfung ist methodisch abzugrenzen von einer großräumigen befallsunabhängigen Dauerbekämpfung eines Bekämpfungsareals im Sinne einer Permanent- oder Perimeterbekämpfung (vgl. DIN 10523).

Eine befallsunabhängige Dauerbekämpfung ausschließlich durch sachkundige Verwender mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV ist in Ausnahmefällen zulässig, wenn
- sie ausschließlich als Prophylaxe-System eingesetzt wird, das aus regelmäßig kontrollierten dauerhaften Köderstellen und nur an bevorzugten Eindring- und Einniststellen von Schädnergarnen in und direkt am Gebäude nach einer vom sachkundigen Verwender mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV erstellten Analyse installiert wird, wobei zugriffsgeschützte Köderboxen verwendet werden. Eine Ausnahme bilden, wie bei der Bekämpfung eines Akutbefalls, Situationen in denen der Köder anderweitig zugriffsgeschützt ist (z.B. Kabeltrassen, Unterbauten von Elektrogeräten) und
- im Rahmen einer objektbezogenen Gefahrenanalyse eine erhöhte Befallgefahr mit Nagetieren durch den sachkundigen Verwender mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV festgestellt wird, die eine besondere Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Mensch oder Tier darstellt und
- sie nicht durch verhältnismäßige Maßnahmen, beispielsweise organisatorische oder bauliche Maßnahmen oder den Einsatz geeigneter biozidfreier Alternativen (z.B. Fallen) zur Nagetierbekämpfung, verhindert werden kann. Der befallsunabhängige Dauerbekämpfung muss die Abwägung wirtschaftlicher Aspekte, Alternativmaßnahmen müssen verhältnismäßig, d.h. zum Schutze eines von der Verfassung anerkannten Rechts zum notwendig sein. Eine besondere Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier liegt unter anderem vor bei der Gefahr der Übertragung von Krankheiten. Eine besondere Gefahr für die Sicherheit von Menschen oder Tieren liegt vor, wenn durch einen potenziellen Schädlingsbefall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Anlagen, Vorrichtungen oder Materialien beschädigt werden können und sich hieraus zumindest mittelbar eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier ergibt. In diesem Zusammenhang ist mit potenziellem Schädlingsbefall der Befall gemeint, der entstehen würde, wenn keine Bekämpfung erfolgen würde.

Eine Ausnahme ist in diesen Fällen eine befallsunabhängige Dauerbekämpfung mit Rodentiziden, die Cholecalciferol als Wirkstoff enthalten, auch ohne die Feststellung eines tatsächlichen Nagetierbefalls in Betrieben und Einrichtungen zulässig. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Ausnahmebestandes ist in jedem Einzelfall vom sachkundigen Verwender mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV zu prüfen, festzustellen und zu dokumentieren.
Eine befallsunabhängige Dauerbekämpfung kann in diesen Ausnahmefällen z.B. in Betrieben, die Lebensmittel oder Futtermittel herstellen, verarbeiten, vertreiben oder lagern; Betrieben, die pharmazeutische oder medizinische Produkte herstellen, verarbeiten oder lagern, Entsorgungsbetrieben oder in Warenlagerebetrieben oder -stätten durchgeführt werden.
Die befallsunabhängige Dauerbekämpfung mit Rodentiziden, die Cholecalciferol enthalten, ist nur durch einen oder, sofern nicht von Abschnitt 4a GefStoffV anders gefordert, durch einen geschulten berufsmäßigen Verwender mit Sachkundenachweis gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachKV) oder mit belegter Teilnahme an Schulungen mit oben (Definition für geschulte berufsmäßige Verwender) unter c) genannten Lehrgangsinhalten unter der Aufsicht eines sachkundigen Verwenders mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV in und direkt an Gebäuden zulässig. Die Prüfungen der Voraussetzungen des Ausnahmebestandes, die Planung und die Durchführung der notwendigen Maßnahmen sind durch den Schädlingsbekämpfungssachbetriebe durchzuführen. Während der befallsunabhängigen Dauerbekämpfung liegt es im Ermessen des sachkundigen Verwenders mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV, das Intervall seiner Systembetreuung im Zeitraum von einem Monat zu definieren. Wenn bei Befall nach Ermessen des sachkundigen Verwenders mit einer Sachkunde nach Anhang I, Nr. 3 GefStoffV eine zusätzliche akute Bekämpfungsmaßnahme erforderlich ist, sind wöchentliche Maßnahmen notwendig. Es liegt ein Befall vor, wenn Anzeichen von Schädlingen im Schutzareal nicht länger als vier Wochen zurückliegen. Anzeichen können sein: Lebende und tote Tiere, Fraßspuren an Nahrungs- und Futtermitteln, Materialien oder Ködern, Kot- und Urinspuren, Trittsiegel und Schmierspuren.

Eine zusätzliche Überwachung der Köderstellen im Rahmen der befallsunabhängigen Dauerbekämpfung kann auch von geschulten berufsmäßigen Verwendern mit Sachkundenachweis gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachKV) oder mit belegter Teilnahme an Schulungen mit oben (Definition für geschulte berufsmäßige Verwender) unter c) genannten Lehrgangsinhalten erfolgen, sofern nicht von Anhang I, Nr. 3 GefStoffV anders gefordert. Sie sind mit dem verantwortlichen Schädlingsbekämpfungssachbetriebe abzusprechen.
Eine befallsunabhängige Dauerbekämpfung als Strategie ist regelmäßig im Rahmen der integrierten Schädlingsbekämpfung und der Beurteilung der Gefahr eines Wiederbefalls zu überprüfen.

Risikominderungsmaßnahmen:

Bei jedem Kontrollbesuch das betroffene Gebiet nach toten Nagern absuchen und diese über den Hausabfall oder eine Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgen, um Sekundärvergiftungen vorzubeugen.

Köderstationen müssen verwendet werden. Nur in Bereichen (z.B. geschlossene Kabeltrassen oder Rohrleitungen, Unterbauten von z.B. Elektroschaltanlagen oder Hochspannungsschranken, Hohlräume in Wänden und Wandverkleidungen), die für Kinder und Nicht-Zieltiere nicht zugänglich sind, ist eine Köderausräumung ohne manipulationssichere Köderstationen zulässig.

Um nach einer erfolgten Bekämpfungsmaßnahme einen Neubefall zu vermeiden, folgende vorbeugende Maßnahmen ergreifen:

- Nahrungsquellen und Tränken (Lebensmittel, Müll, Tierfutter, Kompost etc.) möglichst entfernen oder für Nager unzugänglich machen.
- Urnat und Abfall, der als Unterschlupf dienen könnte, beseitigen. Vegetation in unmittelbarer Nähe von Gebäuden möglichst entfernen.
- Wenn möglich, Zugänge (Spalten, Löcher, Katzenklappen, Drainagen etc.) zum Innenbereich für Nagetiere unzugänglich machen oder verschließen.

Zwischen den Anwendungen Köderstationen bzw. Utensilien, die für die Abdeckung und den Schutz der Köderstellen verwendet werden, nicht mit Wasser reinigen.

Unbeschädigte Köderstationen und von Nagern unberührte Köder können wiederverwendet werden. Den Bekämpfungserfolg dokumentieren und belegen. Den Auftraggeber über mögliche Präventionsmaßnahmen gegen künftigen Nagereinfall informieren. Alle relevanten Aufzeichnungen zu den Bekämpfungsmaßnahmen dem Auftraggeber und zuständigen Überwachungsbehörden auf Nachfrage vorlegen.

Das Produkt nicht zur Pulsbekämpfung verwenden.

Das Produkt nicht länger als 35 Tage ohne Überprüfung der Befallsituation und der Wirksamkeit der Bekämpfung verwenden. Eine Anwendung von einer Woche kann je nach Stärke des Befalls für eine Tilgung des Befalls ausreichend sein. Gefährlich für Wildtiere.

Einstufung und Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Das Produkt ist nach GHS-Kriterien nicht einstuftungspflichtig.

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage für berufliche Benutzer erhältlich.

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 Vor Gebrauch Etikett lesen.

Besonderheiten mögliche unerwünschte unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen:

Cholecalciferol verursacht Hyperkalzämie in toxischen Dosen. Symptomatisch behandeln. Die Behandlung würde eine reduzierte Kalzium Diät (Zufuhr), eine hohe Salz- und Flüssigkeitsaufnahme und die Vermeidung von Sonnenlicht beinhalten. Die Überwachung des Serumkalziumspiegels kann die Behandlung unterstützen. Kortison wurde in manchen Fällen erfolgreich eingesetzt.

Risikofeld:

Wenn ärztlicher Rat erforderlich ist: Verpackung oder das Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Im Falle von:

- Exposition über die Atemwege: Ruhe, Frischluft. Bei Unwohlsein, ärztlichen Rat einholen.
- Exposition der Haut: mit Wasser und Seife gründlich abwaschen. Bei Unwohlsein, ärztlichen Rat einholen.
- Exposition der Augen: die Augen mit Augenspülung oder Wasser ausspülen und die Augenlider mindestens 15 Minuten offenhalten. Wenn möglich Kontaktlinsen entfernen. Weiter spülen. Wenn Augengrenzung bestehen bleibt Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.
- Orale Exposition: Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen. Bei Verzeh durch ein Haustier einen Tierarzt aufsuchen.
- Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung: Behandlung: Symptomatische Behandlung (Dekontamination, Vitalfunktionen), kein spezifisches Antidot bekannt.

Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung:

Nach Abschluss der Bekämpfung alle nicht angenommenen Köder und die Verpackung gemäß den nationalen Vorschriften entsorgen. Hautkontakt vermeiden, wenn Körreste entsorgt werden.

Transporthinweis:

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Nur im Originalbehälter an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Die Verpackung verschlossen halten, vor Hitze und Feuchtigkeit schützen und nicht direkter Sonneneinstrahlung aussetzen.

Lagerklasse gemäß TRGS 510: (13) Nicht brennbare Feststoffe

Produkt unzugänglich für Kinder, Vögel, Haustiere und Nutztiere aufbewahren.
Von Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Geruchsempfindlich: Trennung von geruchsabgebenden Produkten.
Die Haltbarkeit beträgt 5 Jahre.

BASF SE
67056 Ludwighafen, Deutschland

Giftnotrufzentrale: +49 (0)621 60 43333

Charge und Verfallsdatum aus technischen Gründen an anderer Stelle

www.pestcontrol.basf.de

E-Mail: service@basc-europe.com • BTC Europe GmbH • Industriest. 20
D-91593 Burgbernheim • Telefon: 09843/9828-0 • Mo. – Fr.: 8:00 – 15:00 Uhr



® = Registrierte Marke der BASF

®1 = Eingetragene Marke des IVA (Industrieverband Agrar, Frankfurt/M.)